

Halbzeitbewertung des EPLR M-V

Teil II – Kapitel 9

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (ELER-Code 215)

Autorin:

Karin Reiter

Braunschweig, Dezember 2010

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Tabellenverzeichnis | II |
| 9 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (ELER-Code 215) | 1 |
| Literaturverzeichnis | 2 |

Tabellenverzeichnis **Seite**

Tabelle 9.1: Fördersteckbrief umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren 1

9 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (ELER-Code 215)

Mit dem 2. Änderungsantrag lässt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern die Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren von Rindern genehmigen (LU, 2009). Damit greift das Land die Förderung Tiergerechter Haltungsverfahren der Vorperiode wieder auf, die in der Vorperiode als Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt wurde. Die Maßnahme war einmalig im Jahr 2003 für Anträge geöffnet, die Verpflichtungen liefen 2008 aus. Die Förderauflagen nach Code 215 sind dem unten stehenden Fördersteckbrief zu entnehmen, erste Bewilligungen wurden für das Jahr 2009 ausgesprochen. Das Antragsverfahren wird in Analogie zu den Agrarumweltmaßnahmen (ELER-Code 214) abgewickelt, das Teil II; Kapitel 8. zu entnehmen ist.

Tabelle 9.1: Fördersteckbrief umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren

| Maßnahme | Steckbrief |
|---|--|
| 215 umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren | <ul style="list-style-type: none"> - förderberechtigt sind Betriebsinhaber nach VO (EG) Nr. 73/2009 Verpflichtungszeitraum 5 Jahre, Verpflichtungsjahr beginnt 16.05 u. endet am 15.05 Folgejahr, - förderfähig sind Milchkühe, Aufzuchtrinder, Mastrinder, Zucht - und Mastschweine (Mutterkühe ausgeschlossen) bei 5 Haltungskombinationen - a) Laufstall mit Weidehaltung: b) Laufstall und Aufstellung auf Stroh c) Laufstall mit Außenauslauf und Aufstellung auf Stroh d) Laufstall mit Aufstellung auf Stroh u. Weidegang: Kombination a) u. b) e) Laufstall mit Außenauslauf und Aufstellung auf Stroh und Weidegang - Festlegung für Haltungsverfahren: Laufstall: planbefestigte oder teilperforierte Flächen, Liegefächern ausreichend eingestreut oder Komfortliegematten Weidegang: täglich Weidegang vom 1. Juni bis 1. Oktober Aufstellung auf Stroh: Liegefächern regelmäßig mit Stroh eingestreut, trockene u. weiche Liegefächern, für Schweine kein gehäckseltes Stroh Außenauslauf: ganzjähriger und ganztägiger Zugang zu Auslauf - Tierbesatz 0,3 bis 2,0 GVE/ha LF, Anbindehaltung untersagt - Führung von Tierbestandnachweisen, Stallbuch und bei a) Weidetagebuch - Fördersätze nach Tierart und Haltungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> Milchkühe bei a) 88, b) 37, c) 54, d) 100, e) 116 Euro/GVE/Jahr Aufzuchtrinder bei a) 61, b) 36, c) 56, d) 74, e) 94 Euro/GVE/Jahr Mastrinder bei a) 94, b) 167, c) 183, d) 203, e) 216 Euro/GVE /Jahr Mastschweine bei a) 121, b) 115, c) 129, d) 167, e) 182 Euro/GVE/Jahr Zuchtschweine bei a) -, b) 146, c) 158, d) -, e) 116 Euro/GVE/Jahr |

Quelle: Eigene Darstellung; nach Richtlinien zu den Agrarumwelt- und Tierhaltungsmaßnahmen.

Für das erste Verpflichtungsjahr, dass im Mai 2010 auslief, liegen den Evaluatoren noch keine Förderzahlen vor. Zur Bewertung der Tierschutzmaßnahmen, die mittlerweile in drei Ländern (HH, MV, NRW) der 7-Länder-Evaluierungsgruppe angeboten werden, soll ein länderübergreifender Bewertungsansatz gewählt werden, in dessen Mittelpunkt eine Befragung der Teilnehmer steht.

Literaturverzeichnis

LU, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2009): 2. Antrag auf Änderung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007-2013. Schwerin.